

Gemeinde Biederitz
OT Biederitz

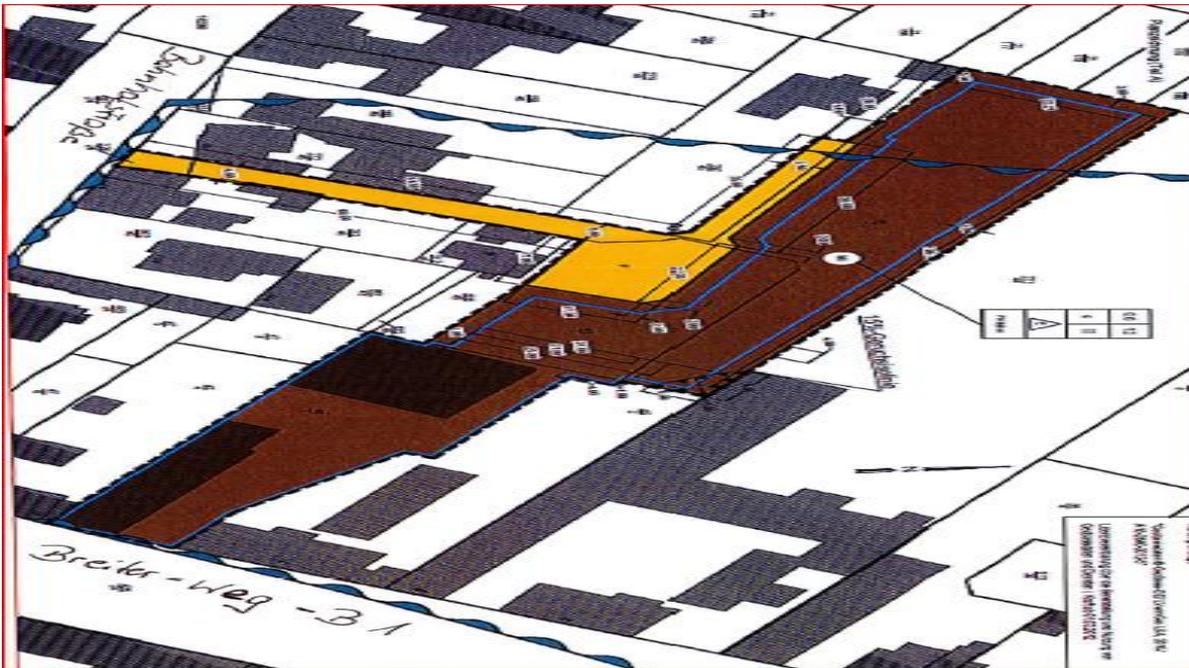
B e k a n n t m a c h u n g **über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes** **Nr. 16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz /OT Gerwisch**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr.16 „Nördlich der Bahnhofstraße“ Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft § 10 Abs.3 BauGB.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung sowie die Geruchsimmissionsprognose kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz/ OT Heyrothsberge, während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).



Lage in der Gemeinde OT Gerwisch

Der Geltungsbereich befindet sich rückwertig der Bahnhofstraße und des Breiten Weges.
Gemarkung Gerwisch, Flur 3, Flurstück 45/2,45/1,46/1,320/24 und Teilfl. 797/45

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke
Bürgermeister